



**Neufassung der Verwaltungskostensatzung des  
Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Torgau-Westelbien**

vom 29.11.2019

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in ihrer Sitzung am 29.11.2019 mit der Beschluss-Nr. TW+AW 05-2019 nachfolgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>Inhaltsverzeichnis</b> . . . . .	<b>2</b>
§ 1 - <b>Kostenpflicht</b> . . . . .	<b>3</b>
§ 2 - <b>Kostenschuldner</b> . . . . .	<b>3</b>
§ 3 - <b>Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis</b> . . . . .	<b>3</b>
§ 4 - <b>Entstehung der Kosten</b> . . . . .	<b>3</b>
§ 5 - <b>Zeitpunkt der Fälligkeit</b> . . . . .	<b>4</b>
§ 6 - <b>Auslagen</b> . . . . .	<b>4</b>
§ 7 - <b>Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG</b> . . . . .	<b>4</b>
§ 8 - <b>Inkrafttreten</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>Kostenverzeichnis</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO</b> . . . . .	<b>5</b>

## § 1 - Kostenpflicht

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen (öffentlich-rechtliche Leistungen), die er in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis durchführt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
  - a) wer die öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst, derjenige, in dessen Interesse die öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen wird oder wem die Leistung nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG individuell zuzurechnen ist,
  - b) wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## § 3 - Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zu der öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen sind.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Kopie vorzulegen.
- (5) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind

## § 4 - Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Leistung. Bei der Zurücknahme oder bei Erledigung eines Antrages oder Rechtsbehelfs entstehen Kosten zum Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.

## § 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## § 6 - Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Geschäftsstellen
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden in der tatsächlich angefallenen Höhe erhoben.
- (3) (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 7 - Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung Anwendung.

## § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 08.12.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Torgau, den 06.12.2019

gez. Barth

Verbandsvorsitzende

## Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 € ohne Berücksichtigung der Zahl der angefangenen Seiten, je Beglaubigung mindestens jedoch 5,00 €
1.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5,00 €
1.3.	schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 € je Akte oder Buch mindestens jedoch 10,00 €
1.4.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können)	5,00 € je Seite
1.5.	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten bis DIN A 4	0,20 € je Seite
1.6.	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten größer als DIN A 4 – DIN A 3	0,25 € je Seite
2.	Bearbeitung von Versorgungsanträgen und Erteilung von Genehmigungen	
2.1.	zu einer Bauvoranfrage	10,00 €
2.2.	zu einem Versorgungsantrag	
2.2.1.	bis zu einer Anschlussgröße von DN 50	10,00 €
2.2.2.	bis zu einer Anschlussgröße von DN 100	25,00 €
2.2.3.	Über einer Anschlussgröße von DN 100	50,00 €
3.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Erteilungen von Genehmigungen	
3.1.	zu einer Bauvoranfrage	10,00 €
3.2.	zu einem Entsorgungsantrag	
3.2.1.	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals bis 200 mm	10,00 €
3.2.2.	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 200 mm bis 300 mm	25,00 €
3.2.3.	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 300 mm	50,00 €
4.	Ablehnung eines Antrages nach der Lfd.Nr. 2 und 3	Ein Viertel der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.	Rücknahme des Antrages zu der Lfd. Nr. 2 und 3, bevor die Amtshandlung beendet ist	Die Hälfte der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
6.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	16,67 % der sonst fälligen Gebühr
7.	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweis) auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
8.	Erteilung von Leitungsauskünften sofern der Antragsteller nicht nach § 4 des SächsVwKG befreit ist	
8.1.	bei digitaler Leitungsauskunft auf Datenträgern	15,00 €
8.2.	bei Ausgabe als Papier bis DIN A 4	5,00 € je Blatt
8.3.	bei Ausgabe als Papier bis DIN A3	7,00 € je Blatt
8.4.	bei Ausgabe als Papier über DIN A3 bis A0	10,00 € je Blatt
8.5.	bei Ausgabe im Dateiformat (z. B. .pdf als E-Mail im Anhang)	5,00 € je Datei
9.	Bearbeitung von Anträgen auf Absetzung von Abwassergebühren	
9.1.	Antragsbearbeitung und Genehmigung	5,00 €
9.2.	Abnahme des Einbaues eines Unterzählers	15,00 €
9.3.	zusätzlich je beanstandeter örtlicher Prüfung	5,00 €
10.	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
10.1.	Bei biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 €
10.2.	Bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	10,00 €
10.3.	Zusätzlich je beanstandeter Vorabnahme	5,00 €
11.	Begutachtung alter Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben	20,00 €
12.	Aufwandsersatz für eine Probeentnahme aus Kläranlagen und Untersuchung	100,00 €
13.	Aufwandsersatz je ermittelten Fehlanschluss	50,00 € je Stunde
14.	Aufwendungen im Zusammenhang mit der sich aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach § 6 Abs. 1 AbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwaG ergebenden notwendigen Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter	5 € je abgabepflichtiges Grundstück
15.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	gemäß Kostenverzeichnis des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung
15.1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.1.1.	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 €
15.1.2.	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00 €
15.2.	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.2.1.	Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	25,00 €
15.2.2.	Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung/ § 33 Abs. 2 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 €
15.2.3.	Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung/§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
16	Amtshandlungen im Rechtsbehelfsverfahren	
16.1.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf (Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt anhand des Streitwertes)	
16.1.1.	0,01 € – 100,00 €	20,00 €
16.1.2.	100,01 € - 500,00 €	30,00 €
16.1.3.	500,01 € - 1.000,00 €	40,00 €
16.1.4.	1.000,01 € - 2.500,00 €	55,00 €
16.1.5.	2.500,01 € - 5.000,00 €	75,00 €
16.1.6.	5.000,01 € - 10.000,00 €	100,00 €
16.1.7.	über 10.000,01 €	110,00 €

### Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

